

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für
Liegenchaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung vom 01.12.1986

DRUCKSACHE
23/102/86

Pos. 9/1

Betr.: Grundstücksangelegenheit Erkrather Landstraße

Der Rat der Stadt beschließt

den Ankauf von Flächen an der Erkrather Landstr., Gemarkung Hubbelrath, Flur 3, Nr. 31, 32, 76, 77, 78, 81, 83, 109 u.a.	143.497 qm	
Flur 4, Nr. 67 und 69	110.786 qm	
	254.283 qm	
zum Preis von		1.840.000,-- DM
(ca , 7,23 DM/qm)		
Flur 5 aus Nr. 7 u.a.	100.000 qm	
100.000 x 3,-- DM =		300.000,-- DM
Kippgebühr für ca. 1,76 Mio cbm		2.635.000,-- DM
(1,76 Mio cbm x 1,50 DM)		
Vorhaltekosten		<u>1.125.000,-- DM</u>
(für die Zeit vom 1.1.87 - 31.12.89)		
Gesamtaufwand		5.900.000,-- DM
		=====

von

**Fa. Gut Mydlinghofen, Verwaltungsgesellschaft
mbH & Co KG**

Begründung:

Der Ankauf des Grundstücks Gemarkung Hubbelrath, Flur 5, Nr. 7 u.a.
in einer Größe von 100.000 qm erfolgt zur Erweiterung der Müll-
deponie an der Erkrather Landstraße. Die Flächen in Flur 3 und 4
werden zur Arrondierung städt. Grundbesitzes erworben.

Der Erwerb dieser Flächen ist aber Voraussetzung für die übrigen Bedingungen dieses Vertrages.

Der Verkäufer erwirbt von den bisherigen Eigentümern die hier angesprochenen Flächen und die nördlich der Deponie gelegenen Flächen des Gutes Mydlinghofen. Er plant, diese Flächen später als Golfplatz zu nutzen. Eine Zusage zu dieser Nutzung ist seitens der Stadt nicht gegeben worden.

Zunächst gibt die Stadt ein Kaufangebot ab, an das sie sich bis 31. 12. 1991 bindet.

Kaufpreis-

zahlung:

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar 4 Wochen nach Annahme des notariellen Kaufangebotes, frühestens jedoch nach Vorlage der Mitteilung über die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an rang-erster Stelle zugunsten der Stadt, mit der Maßgabe, daß

- a) im Falle einer Zahlung des Kaufpreises vor dem 31. 12. 1989 der Kaufpreis mit 7 p.a. abzuzinsen ist,
- b) im Falle einer Zahlung nach dem 31. 12. 1989 mit 7 p.a. aufzuzinsen ist .•

Besitzübergang: mit Zahlung des Kaufpreises

Belastungen: Die Übertragung des Grundbesitzes erfolgt schuldenfrei, folgende Lasten werden u. a. übernommen:

- a) Grunddienstbarkeit zugunsten RWE AG Essen,
- b) Wiederaufforstungsverpflichtungen,
- c) Offenhaltung von Wanderwegen aufgrund behördlicher Verfügung vom 05. 06. 1986,
- d) Verpflichtungen aus Gestattungsvereinbarungen mit dem RWE.

Evtl. bestehende pacht-, Miet- und Nutzungsverhältnisse werden übernommen.

Besondere.

Vereinbarungen: Die Stadt Düsseldorf wird von der Verkäuferin die Flächen zur Deponieerweiterung Hubbelrath bis zum 31. 12. 1991 anpachten. Der Pachtzins beträgt jährlich 400,-- DM je ha und ist in vier gleichen~ Raten jährlich zu zahlen. Durch den Pachtvertrag ist die Stadt berechtigt, die neue Fläche als Schuttdeponie zu nutzen.

Gern. Vereinbarung zwischen der Stadt.Düsseldorf und den Eigentümern Grauert / von Maltzahn vom 29. 06. / 29. 09. 1981 ist die Stadt berechtigt, eine Teilfläche aus dem Grundstück, Flur 5, Nr. 7, bereits jetzt gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung für Deponiezwecke zu nutzen. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand hat die Stadt eine Überzahlung in Höhe von ca. 180.000,-- DM geleistet und die Rückforderung dieser Überzahlung angekündigt.

Die Stadt verpflichtet sich, den gegenwärtigen Eigentümern die insoweit bestehende Rückzahlungsverpflichtung zu erlassen und stellt den Verkäufer von der Verpflichtung frei, den gegenwärtigen Eigentümern Ersatz für den an die Stadt zu zahlenden Überzahlungsbetrag zu leisten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich der Stadt Düsseldorf gegenüber, die für das Planfeststellungsverfahren notwendige Nachbareigentümergeklärung abzugeben und keine Ansprüche gegen die Stadt als Betreiberin der Mülldeponie geltend zu machen.

K o s t e n : Gehen zu Lasten der Stadt

Kostenträger: Amt 70

Amt 23: Liegenschaftsamt

Dezernent: Stadtdirektor Mayweg